

# Dorfgestaltung Hemmerden e.V.

## *Satzung*

### **§ 1: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Dorfgestaltung Hemmerden e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hemmerden-Grevenbroich und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Förderung der ökologischen und wirtschaftlichen Erneuerung Hemmerdens, insbesondere die Förderung der Dorfverschönerung und Verbesserung der Infrastruktur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und ist berechtigt, Spenden anzunehmen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht innerhalb des Vereins aktiv betätigen, den Zweck und die Ziele des Vereins aber fördern und unterstützen.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen.

#### **§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ummeldungen der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
4. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern, bevor ein Vereinsausschluss wirksam wird.
6. Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Beitragsjahren im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
8. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge ist hiervon unberührt.

## **§ 6: Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar zu entrichten.
3. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.

## **§ 7: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8: Der Vorstand**

**Der Vorstand besteht aus**

1. dem geschäftsführenden Vorstand und
2. dem Beirat.

**Zu 1: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus**

- dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/In.
- 
- Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
  - Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
  - Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der Restvorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

**Zu 2: Der Beirat**

- Der Beirat, der aus vier bis acht Mitgliedern bestehen kann, berät und unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in jeglicher Weise.
- Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

In Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand über Beschlussvorlagen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, wobei mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres einberufen werden.
2. Zur Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
4. Darüberhinaus kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
5. In der Jahreshauptversammlung erfolgt alle 2 Jahre die Neuwahl des Vorstandes.
6. Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
7. Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, soweit sie volljährig, rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
8. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. In der Mitgliederversammlung kann 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangen, dass zu einem bestimmten Antrag eine schriftliche Abstimmung aller Mitglieder durchgeführt wird unter Setzung einer angemessenen Abgabefrist.
11. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen.

**§ 10: Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, jährlich die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
3. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder des Vereins in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

**§ 11: Auflösung des Vereins**

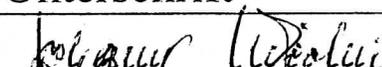
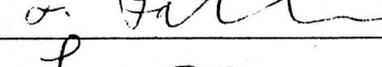
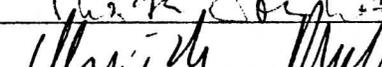
1. Bei Auflösung des Vereins und Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das restliche Vereinsvermögen an die Stadt Grevenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Hemmerden verwendet.
2. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

**§ 12: Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Grevenbroich.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 08. Februar 1999 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
1. Johann Nicolin	
2. Willy Marleaux	
3. Doris Tietz	
4. Ursula Wirxel	
5. Josef Fassbender	
6. Lisa Niewind	
7. Thorsten Steinwartz	
8. H.U. Pfeiffer	